ABFALLGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Birgitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Birgitz hat mit Beschluss vom 27. März 2002 gemäß den Bestimmungen des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 die nachfolgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1 Arten der Gebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der durch die Entsorgung von Abfällen entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr. In den angeführte Beträgen ist die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer von derzeit 10% enthalten.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

- 1. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen sowie der Abfallberatung. Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Errichtung und Instandhaltung des Recyclinghofes, für die Wertstoffentsorgung, für die Sperrmüll- und Problemstoffsammlung, für die Abfallberatung und für die Beitragsleistung an Abfallverbände.
- 2. Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle am Recyclinghof, im Falle der Verwendung von Restmüll- und Bioabfallsäcken mit der Ausfolgung der Säcke bzw. bei der Entleerung von Festbehältern.

§ 3 Grundgebühr

Die Grundgebühr für Haushalte wird nach der Anzahl der im Haushalt gemeldeten Personen (Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz) bemessen, die Grundgebühr für Klein- und Mittelbebetriebe wird mit einer Pauschale festgesetzt:

ochicoc wha mit chief i ausonate lesigesetzi.		
Pro Person und Jahr	S 165,12	12 €
Pauschale ab 6 Personen oder mehr	S 825,62	60 €
Grundgebühr für Klein- und Mittelbetriebe/Jahr	S 1.100,82	80 €
Gastgewerbe- und Restaurantbetriebe	S 1.100,82	80 €

§ 4 weitere Gebühr

1. Die weitere Gebühr wird nach der Art, Zahl und Größe der tatsächlich entleerten Müllbehälter bzw. im Falle der Ausfolgung von Müllsäcken nach Art und Zahl der ausgefolgten Müllsäcke bemessen. Dies gilt sowohl für Restmüll als auch für Biomüll gemäß Müllabfuhrordnung der Gemeinde Birgitz.

a) Restmüll:

Pro Person und Jahr	3 Säcke à 60 Liter	je S 33, oder 2,40 €
Klein- und Mittelbebetriebe	800-Liter-Container	S 440,33 oder 32 €
pro Entleerung		

b) Biomüll:

b) Biomull:		
1 Personen-Haushalt	52 Säcke=2 Rollen	S 137,60 oder 10 €
2-Personen-Haushalt	52 Säcke=2 Rollen	S 192,60 oder 14 €
3-Personen-Haushalt	52 Säcke=2 Rollen	S 247,70 oder 18 €
4-Personen-Haushalt	78 Säcke=3 Rollen	S 302,70 oder 22 €
5-Personen-Haushalt	78 Säcke=3 Rollen	S 357,80 oder 26 €
6-Personen-Haushalt	78 Säcke=3 Rollen	S 412,80 oder 30 €
oder mehr		
Nachkauf für gemelde-	26 Säcke=1 Rolle	S 68,80 oder 5 €
te Biomüll-		
Hausabholung		
für gemeldete Eigen-	26 Säcke=1 Rolle	Die Hälfte des oa. Jahresbei-
kompostierer (Winter-		trages, je nach Haushaltsgrö-
monate)		ße
Gastronomiebetriebe –	Bis 50 Sitzpl. (Dorfcafé, Liftstüberl,	S 2.648,86 oder 192,50 €
Jahrespauschale	Minigolfstüberl)	
(Basis 48 Entleerg.))		
	51–100 Sitzpl. (Taverna Da Guzzi)	S 3.753,81 oder 272,80 €
	über 100 Sitzplätze (Traube)	S 4.843,63 oder 352 €
	Sonnenstudio – pauschal	S 1.377,41 oder 100,10 €
Billa – Lebensmittel-	1100-Liter-Container	S 105,95 oder 7,70 €
markt – pro Entleerung		
Grünschnitt, Laub	60 Liter	S 5,50 oder 0,40 €
(Selbstanlieferung zum		
Recyclinghof)		
Grünschnitt, Laub	60 Liter-Gemeinde-Papiersack	S 26,14 oder 1,90 €
(Hausabholung)		

Die unentgeltlichen Anlieferungsmöglichkeiten sind der Recyclinghofordnung der Gemeinde Birgitz zu entnehmen.

c) Wertstoffe, Sperrmüll

Die weitere Gebühr für die diverse Wertstoffe und Sperrmüll sind der Recyclinghofordnung zu entnehmen.

Die unentgeltlichen Anlieferungsmöglichkeiten sind der Recyclinghofordnung der Gemeinde Birgitz zu entnehmen.

§ 5 Vorschreibung und Fälligkeit der Abfallgebühren

1. Die Grundgebühr gemäß § 3 erfolgt mit der zweiten Quartalsvorschreibung jeden Jahres.

2. Die weitere Gebühr für das Jahreskontingent an Restmüll- und Biomüllsäcken gemäß § 4 erfolgt mit der ersten Quartalsvorschreibung jeden Jahres. Nachkauf von Säcken, Containerentleerungen bei Betrieben, gebührenpflichtige Selbstanlieferungen am Recyclinghof etc. werden jeweils bei der nächsten quartalsmäßigen Steuervorschreibung verrechnet.

§ 6 Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- 1. Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereit gestellt werden.
- 2. Neben dem Eigentümer haften die Begünstigten anteilsmäßig für die Entrichtung der Müllgebühren.
- 3. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- 4. Für Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Abfallgebührenordnung tritt mit Ablauf des ersten Tages der Kundmachung in Kraft. Alle bisher zum Gegenstand erlassenen Beschlüsse und Verordnungen verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 8. April 2002/ha abgenommen am: 24. 4. 2002/ho.